

Was ist Verharmlosen?

Überlegungen zu § 130 Abs. 3 StGB*

Von Privatdozent Dr. Peter Rackow, Münster**

European Union Framework Decision 2008/913/JI2008/913/JI requires that member-states (until the end of November 2010) penalise certain utterances concerning genocide, crimes against humanity and war crimes. Member-states are to create criminal offences against inter alia the “publicly condoning, denying or grossly trivializing” of (any) war crime. The implementation of the said requirements would bring substantive changes of sensitive criminal law provisions since until now the criminal law of important Continental Western-European nations (as for instance France and Germany) understandably concentrates on speeches and expressions related to the historic crimes of National-Socialist-Germany, especially the NS-genocide, whereas in the past a characteristically broad-spaced understanding of the provision on the freedom of expression in the UK hindered the creation of criminal offences against speeches and expressions more or less affirmative of certain international crimes. Although FD 2008/913/JI2008/913/JI (to a certain degree) ties in with recent Polish, Czech and Swiss legislation, it nevertheless raises questions concerning the dogmatic feasibility of its implementation. The following considerations are intended to help establishing an operable perspective de lege ferenda by means of assessing (de lege lata) the prohibition of trivialising genocidal acts of National-Socialist-Germany (§ 130 para. 3 German Penal Code) with regard to the disputed illegality of the so-called “U-Bahnlied” sung by a certain type of football-supporters in order to demoralise their counterparts: “We are working on a subway, we are working on a subway – from St. Pauli (et-cetera) to Auschwitz”.

Ein Beispiel, an dem sich trotz (oder eventuell auch wegen) seiner Bizarrerie die erheblichen Unsicherheiten zeigen, welche die Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB mit sich bringt, bildet die divergierende obergerichtliche Rechtsprechung zu dem bei manchen Fußballanhängern beliebten sog. U-Bahnlied: „Eine U-Bahn, eine U-Bahn bauen wir, von (wahlweise) St. Pauli, Braunschweig, Cottbus, Bremen usw. bis nach Auschwitz“. Zu diesen Gesängen liegt inzwischen Rechtsprechung verschiedener Land- bzw. Oberlandesgerichte vor, welche das U-Bahnlied teilweise als strafbare Verharmlosung von NS-Verbrechen gem. § 130 Abs. 3 StGB,¹ teilweise als straflos² bewertet haben. Diese

Situation ist nicht zuletzt unter general- und spezialpräventiver Perspektive misslich, bedenkt man, dass für das Absingen des U-Bahnlieds (und ähnliche Äußerungen) anfällige Fußballanhänger (Auswärts-)Spiele ihrer Mannschaft in unterschiedlichen Gerichtsbezirken zu besuchen pflegen. Der vor diesem Hintergrund zu unternehmende Versuch, die Konturen der Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB, die de lege lata auf „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung[en] der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art“ beschränkt ist, zu schärfen, ist dabei (über den Fall des U-Bahnliedes) hinaus deshalb belangreich, weil die Umsetzung der Vorgaben des Art. 1 Abs. 1 lit. c Rb 2008/913/JI³ den Kreis grundsätzlich sozusagen verharmlosungstauglicher Äußerungsgegenstände gegenüber dem Jetztzustand deutlich erweitern wird.

I. Volksverhetzung durch Verharmlosung de lege lata et ferenda

Bei der strafrechtlichen Würdigung des U-Bahnlieds ergeben sich im Wesentlichen zwei Fragestellungen, die letztendlich ineinander übergehen: Zunächst kann man bezweifeln, dass Äußerungen, die – im Unterschied bspw. zu der paradigmatischen Erklärung, der Holocaust sei doch gar nicht so schlimm gewesen – (jedenfalls) keine explizite Wertung beinhalten, welche unmittelbar auf „eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuchs bezeichneten Art“ bezogen ist, tatbestandliche Verharmlosung sein können. Die weitere Frage, ob bzw. unter welchen Umständen Äußerungen, die die NS-Völkermordtaten auf dem (Um-)Weg der Parallelisierung mit anderen – insbesondere geschichtlichen – Geschehnissen thematisieren, nach der Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB strafbar sein können, lässt sich nicht getrennt von der Frage der Tatbestandlichkeit mittelbarer Verharmlosungen beantworten, zumal Bewertungen, die nicht (unmittelbar) auf die NS-Verbrechen bezogen sind, einen anderen unmittelbaren Gegenstand haben müssen; um aber überhaupt als Volksverhetzung i.S.d. § 130 Abs. 3 StGB in Betracht zu kommen, muss der (unmittelbare) Gegenstand der Äußerung eine Beziehung zu den Völkermordtaten des Dritten Reichs aufweisen bzw. es muss ein derartiger Zusammenhang durch den Äußernden hergestellt werden. Anders ausgedrückt: in

* Aus Anlass divergierender obergerichtlicher Entscheidungen zum „U-Bahnlied“ (OLG Rostock StraFo 2007, 426; OLG Braunschweig StraFo 2007, 212; LG Cottbus, Beschl. v. 26.2.2009 – 24 Qs 411/08) und der Vorgaben des Rahmenbeschlusses (2008/913/JI) zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

** Der Verf. ist Leiter des FG 06 Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der Deutschen Hochschule der Polizei.

¹ OLG Braunschweig StraFo 2007, 212; LG Cottbus, Beschl. v. 26.2.2009 – 24 Qs 411/08.

² OLG Rostock StraFo 2007, 426 (427). Vgl. dazu, dass das OLG Rostock die Sache möglicherweise deshalb nicht dem BGH gem. § 121 Abs. 2 GVG vorgelegt hat, weil ihm zur Zeit seiner Entscheidung (Beschl. v. 23.7.2007 – 1 Ss 080/06 I 42/06) der Beschluss des OLG Braunschweig v. 6.3.2007 noch nicht bekannt war, Stegbauer, NStZ 2010, 129 (134).

³ ABl. EU v. 6. 12.2008, L Nr. 328, S. 55; dazu Zimmermann, ZIS 2009, 1 (6 ff.); vgl. auch die Entschließung des Europäischen Parlaments v. 14.1.2009 (BR-Drs. 137/09, S. 11).

den Grenzfällen der Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB, in denen es an der Äußerung einer unmittelbar auf die NS-Völkermordtaten bezogenen Bewertung fehlt, geht es zwangsläufig um das Anstellen von Vergleichen, um das Insinuieren von Parallelen.

Diese durch die U-Bahnlied-Entscheidungen aufgeworfenen Fragen, denen im Folgenden nachgegangen werden soll, sind wie schon einleitend erwähnt über den konkreten Fall hinaus für die Auslegung der Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB von Belang, zumal Konstellationen, bei denen sich die Frage ergibt, inwieweit durch vergleichende, durch gleichsetzende, durch Bezugsverhältnisse herstellende Äußerungen strafbare Volksverhetzung begangen werden kann, zukünftig häufiger zu erwarten sind, wenn der deutsche Gesetzgeber den Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nachkommt. Dessen Art. 1 Abs. 1 lit. d sieht vor, dass „das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 [...]“ unter Strafe gestellt wird; dies nun ist bereits de lege lata durch § 130 Abs. 3 StGB gewährleistet. Soweit allerdings durch Art. 1 Abs. 1 lit. c Rb 2008/913/JI den EU-Mitgliedstaaten aufgegeben wird, das Billigen etc. sämtlicher Genozide, sämtlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sämtlicher Kriegsverbrechen unter Strafe zu stellen, läge in der Umsetzung dieser Vorgabe eine erhebliche Ausweitung des § 130 StGB.⁴ Mustert man nun zwecks präziserer Einschätzung des Harmonisierungsvorhabens des Art. 1 Abs. 1 lit. c Rb 2008/913/JI, dessen Umsetzung bis zum 28. November 2010 vorgesehen ist,⁵ die Rechtslage in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch, so ergibt sich ein zweischneidiges Bild. Auf der einen Seite kann sicherlich schon lange keine Rede mehr davon sein, dass § 130 Abs. 3 StGB eine besondere Erscheinung des deutschen Strafrechts darstellt; die unglücklichen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts haben in den kontinentaleuropäischen Staaten diverse Vorschriften entstehen lassen, welche bestimmte Äußerungen zu (völker-)strafrechtlich relevanten (historischen) Daten bei Strafe verbieten und in deren Kern sich als sozusagen kleinster gemeinsamer Nenner das Verbot der Leugnung des NS-Völkermords ausmachen lässt.⁶ Andererseits ergibt nähere

Betrachtung rasch, dass diese Regelungen durchaus heterogen ausfallen, worin sich zeigt, dass sich bei der auch (straf-)rechtlichen Aufarbeitung historischer Erfahrungen unterschiedliche Nuancierungen herausbilden können: In westeuropäischen Gründungsmitgliedstaaten der Union konzentriert sich das Strafrecht auf den NS-Völkermord,⁷ während in

worden (vgl. u. Fn. 9). Eingehend zur Rechtslage in wichtigen westeuropäischen Staaten *Laitenberger*, Die Strafbarkeit der Verbreitung, rassistischer, rechtsextremistischer und neonazistischer Inhalte, 2003, S. 95 ff., zusammenfassend S. 355 f.

⁷ Dies gilt für Art. 1 des belg. Loi tendant à réprimer la négation, la minimisation, la justification ou l'approbation du génocide commis par le régime national-socialiste allemand pendant la seconde guerre mondiale v. 23.3.1995, für § 130 Abs. 3 StGB, für den im Jahre 1990 durch das Loi Gaysot eingefügten Leugnungstatbestand des Art. 24^{bis} des frz. Loi du 29.7.1881 sur la liberté de la presse (Art. 9 Loi no. 90-615 du 13.7.1990 tendant à réprimer tout acte raciste, antisémite ou xénophobe, JORF no. 162 v. 14.7.1990, S. 8333; ein Gesetzentwurf, der die Strafbarkeit der Leugnung auch des Völkermords an den Armeniern vorsah, war dem frz. Senat im Oktober 2006 zugeleitet worden; vgl. <http://www.senat.fr/leg/ppl06-020.html> [Recherche vom 8.3.2010]), nicht dagegen für das Verbot der (öffentlichen) Rechtfertigung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gem. Art. 24 Abs. 3 Loi du 29.7.1881 sur la liberté de la presse (Instrukt. zu den frz. lois mémorielles *Laitenberger* [Fn. 6], S. 187 ff.; *Axer*, in: Hammerstein/Mählert/Trappe/Wolfrun, Aufarbeitung der Diktatur – Diktatur der Aufarbeitung?, 2009, S. 146 ff., insb. S. 155 ff. zur einschlägigen Rspr.). Auch das österreichische Recht beschränkt sich auf Äußerungen, die sich auf den „nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ beziehen; vgl. insoweit den 1992 in das Verfassungsgesetz vom 8.5.1945, StGBI. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) eingefügten § 3h österreichischen Verbotsgesetzes (österreich. BGBl. 1992, S. 743). Keine Beschränkung auf Taten des Dritten Reichs bzw. andere bestimmte (die jeweilige Gesellschaft in besonderer Weise berührende) historische Geschehnisse findet sich dagegen in Art. 607 Abs. 2 des span. CP, der dabei allerdings nur Äußerungen zu Völkermorden erfasst und in Art. 457-3 des luxemburgischen CP, der sich auf Genozide, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bezieht. Außerhalb der EU sieht Art. 261^{bis} Abs. 4 SchweizStGB Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für denjenigen vor, der öffentlich wegen „Rasse, Ethnie oder Religion“ der Opfergruppe „Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht“. Eine Beschränkung bspw. auf die NS-Verbrechen enthält der Tatbestand nicht, sodass nach schweizerischem Recht bspw. auch die Massentötungen von Armeniern durch die Türken grundsätzlich „[I]eugnungsfähig“ sind (vgl. *Schleiminger Mettler*, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. 2, 2. Aufl. 2007, Art. 261^{bis} Rn. 59 m.w.N. auch zu einschlägiger Rspr.). Eine

⁴ *Krauß*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 130 Rn. 25; *Lohse*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 130 Rn. 8. Irreführend *Weber*, ZRP 2008, 21 f., demzufolge bereits de lege lata die „deutsche Strafgesetzgebung über diese Mindestvorschriften deutlich hinausgeht“.

⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 1 Rb 2008/913/JI; gem. Art. 10 Abs. 2 sollen die EU-Staaten zu diesem Termin Rat und Kommission Bericht erstatten, durch welche Vorschriften die Rb-Vorgaben in das nationale (Straf-)Recht umgesetzt worden sind.

⁶ Freilich ist in Spanien gerade die Leugnungsmodalität des Art. 607 Abs. 2 CP Ende 2007 für verfassungswidrig erklärt

Polen und Tschechien nationalsozialistische und kommunistische Verbrechen explizit nebeneinander thematisiert werden;⁸ verschiedentlich beschränkt sich das mitgliedstaatliche Strafrecht auf griffigere Äußerungstypen und erfasst keine verharmlosenden Äußerungen;⁹ schließlich fällt auf, dass Äußerungen, die sich (lediglich) auf Kriegsverbrechen beziehen, zumeist nicht erfasst sind.¹⁰ Wenig überraschend angesichts der expansiven Tendenzen der EU-Kriminalpolitik¹¹ haben sich die Staaten nun einmal mehr auf den größten

Art. 261^{bis} Abs. 4 SchweizStGB vergleichbare Regelung findet sich mit § 283 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Liechtenstein.

⁸ In Polen ist die öffentliche Leugnung nationalsozialistischer und kommunistischer Verbrechen sowie sonstiger Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit sowie von Kriegsverbrechen (zum Nachteil poln. Staatsbürger bzw. Personen poln. Abstammung) strafbar gem. Art. 55 Ustawa z dnia 18 grudnia 1998 r. o Instytucie Pamięci Narodowej – Komisji Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu (Dz.U. 1998 nr 155 poz. 1016); näher zur polnischen Rechtslage *Kulesza*, in: Joerden u.a. (Hrsg.), Vergleichende Strafrechtswissenschaft, Frankfurter Festschrift für Andrzej J. Szwarz zum 70. Geburtstag, 2009, S. 331 (338 ff.); in Tschechien verbietet § 405 Trestní zákoník (Sbírka zákonů č. 40/2009) das Ableugnen und weitere Äußerungen zu nationalsozialistischen und kommunistischen Verbrechen. – Der Verf. dankt Herrn *Szymon Świdorski*, Institut für Kriminalwissenschaften der Georg-August-Universität (Göttingen) herzlich für seine unverzichtbare Hilfe bei der Recherche der polnischen und tschechischen Rechtslage!

⁹ So beschränkt sich Art. 24^{bis} des frz. Loi du 29.7.1881 sur la liberté de la presse auf das Infragestellen; Art. 55 des poln. Ustawa z dnia 18 grudnia 1998 r. o Instytucie Pamięci Narodowej – Komisji Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu (Dz.U. 1998 nr 155 poz. 1016) erfasst Fälle des Bestreitens; in Spanien ist (lediglich) das Rechtfertigen von (sämtlichen) Genoziden sowie der Versuch, die für sie verantwortlichen Regimes und Organisationen wiederzuerrichten, gem. Art. 607 Abs. 2 CP unter Strafe gestellt; eine Leugnungsmodalität hat das Tribunal Constitucional am 7.11.2007 für verfassungswidrig erklärt (B.O.E. no. 295 Suplemento, de 10.12.2007). In Deutschland verzichtet § 130 Abs. 4 StGB auf die Erfassung verharmlosender Äußerungen (vgl. hierzu *Krauß*, [Fn. 4], § 130 Rn. 113; *Ostendorf*, in: Kindhäuser/Neumann/Paefgen [Hrsg.], Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2010, § 130 Rn. 28). Vgl. insoweit auch BVerfG NJW 2010, 47 (53), wo betont wird, dass § 130 Abs. 4 StGB nicht bereits „eine Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige Geschichtsinterpretation dieser Zeit unter Strafe“ stellt.

¹⁰ Anders verhält es sich indes mit Art. 24 Abs. 3 des frz. Loi du 29.7.1881 sur la liberté de la presse Art. 457-3 des luxemburg. CP und Art. 55 des poln. Ustawa z dnia 18 grudnia 1998 r. o Instytucie Pamięci Narodowej – Komisji Ścigania Zbrodni przeciwko Narodowi Polskiemu.

¹¹ Zur expansiven Kriminalpolitik der EU nur *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, § 12 Rn. 7 f. m.w.N.; krit. jüngst auch *Pastor Muñoz*, GA 2010, 84 (93 f.).

denkbaren gemeinsamen Nenner verständigt. Die Harmonisierungsvorgaben des Art. 1 Abs. 1 lit. c Rb 2008/913/JI gehen dabei über diejenigen des Art. 6 des Zusatzprotokolls zum Europaratsübereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art hinaus¹² und mit ihrer Umsetzung zeichnen sich erhebliche Abgrenzungsprobleme ab, selbst wenn man in Rechnung stellt, dass ein dort angesprochenes Erfordernis, dass die Äußerung „wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe [gemeint ist diejenige Gruppe zu deren Nachteil das gebilligte etc. Verbrechen begangen worden ist] aufstachelt“ (wohl) voraussetzungsvoller wäre als das Merkmal der Friedensstörungseignung wie es sich gegenwärtig in § 130 Abs. 3 StGB findet.¹³

Insbesondere ein zukünftiges Verbot der (gröblichen) Verharmlosung sämtlicher Kriegsverbrechen bedeutete eine erhebliche Vergrößerung des Kreises für hetzerisch verharmlosende Äußerungen grundsätzlich in Betracht kommender Bezugs- bzw. Vergleichsgegenstände;¹⁴ aber auch bereits die

¹² ETS 189. Das Europaratsübereinkommen, dass in Deutschland bis dato nicht ratifiziert worden ist, bezieht sich nämlich zum einen lediglich auf Fälle der Verbreitung von Äußerungen mittels Computersystemen und zum anderen ist die Leugnung etc. von Kriegsverbrechen nicht erfasst. Die in Form eines § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB n.F., der die Billigung, Rechtfertigung, Leugnung und gröbliche Verharmlosung eines von einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellten Genozids hätte unter Strafe stellen sollen, diskutierte Umsetzung des Europaratsübereinkommens (vgl. BT-Drs. 15/4832, S. 2 f.), ist Anfang 2005 unter Verweis auf die seinerzeit wieder aufgenommenen Beratungen über den EU-Rb zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit „zurückgestellt“ worden (BT-Drs. 15/5051, S. 5).

¹³ Skeptisch bzgl. der Trennschärfe des nach dem Rb vorgesehenen Wahrscheinlichkeitserfordernisses *Zimmermann*, ZIS 2009, 1 (7). Den Staaten ist es dabei unbenommen, anstelle des Wahrscheinlichkeitserfordernisses ein weniger voraussetzungsvolles Merkmal zu schaffen, da ihnen bei der materiellen Strafrechtsangleichung durch Rahmenbeschlüsse die Schaffung von „Mindestvorschriften“ aufgegeben wird (vgl. etwa *Ambos* [Fn. 11], § 12 Rn. 7). Bei der Anpassung des § 130 Abs. 3 StGB wird sich daher die Frage ergeben, ob an der Friedensstörungseignung (für alle tatbestandlich erfassten Konstellationen) festgehalten werden soll.

¹⁴ Bereits der Umstand, dass die Bewertung bestimmter Vorgehensweisen als Kriegsverbrechen bspw. in den Fällen des Perfidieverbots (Art. 8 Abs. 2 lit. b lit. xi IStGH-Statut) erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann, muss dabei zwangsläufig entsprechende (Folge-)Probleme bei der Anwendung eines Strafgesetzes erzeugen, welches die (gröbliche) Verharmlosung derartiger Kriegsverbrechen verbietet (vgl. zur str. Abgrenzung verbotener Perfidie von zulässigem Tarnen bzw. planvollem Verdecken der eigenen Absicht etwa *Cottier*, in: Triffterer [Hrsg.], Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Code, 2. Aufl. 2008, Art. 8

Vorgabe, die (gröbliche) Verharmlosung sämtlicher Völkermordtaten (und sämtlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit) unter Strafe zu stellen, erscheint (unabhängig von dessen näherer kriminalpolitischer Bewertung) als ein jedenfalls energischer Schritt der Europäischen Union,¹⁵ welcher absehbar nicht zuletzt in Deutschland tagespolitische Aufmerksamkeit erzeugen wird, wenn seine Umsetzung in geltendes (Straf-)Recht ansteht.¹⁶

II. Volksverhetzung durch verharmlosende Vergleiche?

Setzt man (vor dem Hintergrund der diametralen Bewertung des U-Bahnlieds durch das OLG Rostock einerseits und das OLG Braunschweig sowie das LG Cottbus andererseits) bei der Frage nach den Maßstäben, die richtigerweise an die Volksverhetzung durch verharmlosende Äußerungen anzulegen sind, an der insoweit auf „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung[en] der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art“ beschränkten *lex lata* des § 130 Abs. 3 StGB an, so ergibt sich, dass diese zunächst durch quantitative Verharmlosungen verwirklicht werden kann. Erfasst sind also solche Äußerungen, die zwar einräumen, dass in der Zeit des Dritten Reichs Völkermordtaten vorgefallen sind, jedoch nicht in dem Umfang, der allgemein angenommen wird; tatbestandlich ist insoweit bspw. die (öffentliche) Erklärung, es sei allenfalls eine Million Juden

Rn. 82; *Dörmann*, Elements of War Crimes under the Rome Statute of the International Criminal Court, 2003, S. 240 ff. insb. 243 f.; instruktiv mit Blick auf den Fall der Befreiung der kolumbianisch-französischen Politikerin *Íngrid Betancourt* und weiterer Geiseln aus den Händen der FARC-Guerilla durch kolumbianische Kommandos, die sich im Sommer 2008 als Mitarbeiter einer fiktiven Hilfsorganisation verkleidet, bei ihrer Aktion indes auch das Kennzeichen des IKRK verwendet hatten, *Dehn*, JICJ 6 [2008], 627 [insb. 631 ff.]). Die zentrale Schwierigkeit eines Verbots der Verharmlosung (auch) von Kriegsverbrechen dürfte allerdings darin bestehen, dass diese vergleichsweise häufig vorkommen, so dass relativierende Äußerungen qua Vergleich hier eher möglich sind (als etwa bzgl. von Völkermordhandlungen). Vgl. u. Haupttext bei Fn. 28 ff.

¹⁵ Zumal wenn man bedenkt, dass die EU-Kommission im Jahre 2006 den in Fn. 7 erwähnten auf den Genozid an den Armeniern bezogenen frz. Gesetzentwurf als dem Dialog mit der Türkei hinderlich kritisiert hatte (vgl. <http://www.faz.net> Artikel „Französische Nationalversammlung nimmt Genozid-Gesetz an“ v. 12.10.2006 [Recherche v. 8.2.2010]).

¹⁶ Vgl. hier etwa den Vorwurf des sächsischen PDS-MdL *Bartl*, § 15 Abs. 2 lit. a SächsVersG (zu diesem vgl. u. bei Fn. 49 f.), der die Opfer der „nationalsozialistischen oder der kommunistischen Gewaltherrschaft“ nebeneinander nennt, stelle einen „Versuch, die Totalitarismustheorie ins Versammlungsrecht zu transformieren“, dar (sächs. LT-Drs. 5/286). Für das Vereinigte Königreich bedeuten die Rahmenbeschlussvorgaben insoweit eine Zäsur als der bisweilen geforderten Schaffung eines (Holocaust-)Leugnungsstatbestands ein weitgreifendes Verständnis des freedom of expression entgegensteht (vgl. *Laitenberger* [Fn. 6], S. 248 f.).

ermordet worden.¹⁷ Neben den Fällen quantitativer Verharmlosung ist die Möglichkeit eines qualitativen Verharmlosens anerkannt; es können also ggf. auch solche Äußerungen tatbestandlich erfasst sein, welche zwar die Tatsachenbasis der NS-Völkermordtaten (uneingeschränkt) akzeptieren, jedoch auf eine abschwächende moralische oder rechtliche Bewertung des historischen Geschehens hinauswollen.¹⁸ Derartige Fälle qualitativen Verharmlosens liegen etwa vor, wenn jemand (öffentlich oder in einer Versammlung) äußert, die Judenvernichtung sei gerechtfertigt oder – denkbar plump – doch gar nicht so schlimm gewesen.¹⁹

Die Subsumtion unter die Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB fällt in sämtlichen erwähnten Fällen deshalb nicht sonderlich schwer, weil Äußerungen wie diejenige, es sei allenfalls eine Million Juden ermordet worden, die Taten der Nationalsozialisten seien gerechtfertigt gewesen oder der NS-Völkermord sei nicht so schlimm gewesen, gemein haben, dass die in ihnen enthaltene (verharmlosende) Bewertung (geringerer Umfang, gerechtfertigt bzw. nicht so schlimm etc.) unmittelbar auf die Völkermordhandlungen des Dritten Reichs bezogen sind.

1. Mittelbares Verharmlosen?

Im Schrifttum findet sich nun die diesbezügliche Forderung, die Anwendung der Verharmlosungsalternative des § 130 Abs. 3 StGB zur Wahrung des Bestimmtheitsgebots und um der Meinungsfreiheit willen ausschließlich auf solche Wertungen zu beschränken, welche „Bezug nehmen auf die NS-Verbrechen selbst“²⁰. Nimmt man diese Forderung beim Wort, so sind damit allerdings nicht nur die Fälle des Vergleichs der NS-Völkermordhandlungen mit anderen „Völker-

¹⁷ Vgl. *Krauß*, (Fn. 4), § 130 Rn. 107; *Lohse* (Fn. 4), § 130 Rn. 33 m.w.N. Problematisch ist insoweit freilich die Entscheidung BGH NJW 2005, 689 (691), weil die Äußerung des Angekl. sich auf die (allein) in Auschwitz ermordeten Menschen bezogen hat. Vgl. insoweit die Anm. von *Stegbauer*, NJ 2005, 225 (226).

¹⁸ Vgl. insoweit insb. BGHSt 46, 36 (40); *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 130 Rn. 8; *Lohse* (Fn. 4), § 130 Rn. 33; *Miebach/Schäfer*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2/2, 2005, § 130 Rn. 70; *Rudolphi/Stein*, in: *Rudolphi/Horn/Günther/Samson* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 64. Lfg., Stand: Oktober 2005, § 130 Rn. 23; *Stegbauer*, NStZ 2000, 281 (285); vgl. schließlich auch *Wandres*, Die Strafbarkeit des Auschwitz-Leugnens, 2000, S. 230 und passim.

¹⁹ Vgl. nur *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 57. Aufl. 2010, § 130 Rn. 31 („Behauptungen angeblich guter Gründe, namentlich die Behauptung von ‚Rechtfertigungsgründen‘ oder von rassen- oder gesundheitspolitischen ‚Notwendigkeiten‘“); *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 130 Rn. 21.

²⁰ *Ostendorf* (Fn. 9), § 130 Rn. 28; vgl. bzgl. § 130 Abs. 4 StGB auch *Leist*, NVwZ 2005, 500 (503).

rechtsverbrechen²¹ exkludiert, sondern konsequenterweise auch alle weiteren Äußerungen, welche Parallelen herstellen, unabhängig davon, ob die NS-Völkermordhandlungen mit dem Genozid in Ruanda im Jahre 1994 verglichen werden, mit den Kriegsverbrechen der Roten Armee in Ostpreußen im Jahre 1945 oder mit den Übeln, die der Mannschaft bzw. den Fans des FC St. Pauli oder von Hannover 96 drohten.

Für eine derartig tief greifende Beschneidung des Anwendungsbereichs der Verharmlosungsmodalität mag man anführen, dass sie die im Weiteren zu erörternden Zweifelsfragen hinsichtlich der Einordnung vergleichender bzw. gleichstellender Äußerungen von vornherein vermiede; indes erscheint sie weder grammatisch²² noch systematisch²³ veranlasst und hätte zur Folge, dass gerade subtilere Formen des Herunterspielens der NS-Verbrechen von vornherein straflos gestellt wären: Die Äußerung, der Holocaust sei doch gar nicht so schlimm gewesen wie man unrichtigerweise vielerorts hören und lesen kann, wäre (wie gesagt) erfasst, weil sie sich in drastisch bagatellisierender Weise unmittelbar auf ein Geschehen i.S.d. § 6 Abs. 1 VStGB bezieht; die Äußerung, der Holocaust sei doch gar nicht so schlimm gewesen, zumal wenn man die vergleichbaren Verbrechen der Roten Armee in Ostpreußen bedenkt, dürfte von den Verfechtern einer Beschränkung des § 130 Abs. 3 StGB auf „unmittelbare“ Verniedlichungen auch als tatbestandlich eingestuft werden, zumal immer noch (auch) eine unmittelbar auf die NS-Verbrechen bezogene Verharmlosung geäußert wird, welcher lediglich eine historisierende Erläuterung beigegeben ist – die Äußerung, der Holocaust könne gleichgesetzt werden mit den Verbrechen der Roten Armee in Ostpreußen (oder mit Kriegsverbrechen der Westalliierten im Zweiten Weltkrieg

²¹ Aus dem Begriff „Völkerrechtsverbrechen“, den *Ostendorf* (Fn. 9), § 130 Rn. 28 gebraucht, wird nicht recht deutlich, ob ausschließlich andere Genozide oder auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sämtliche Kriegsverbrechen und evtl. auch die „Aggression“ gemeint sein sollen.

²² Dass das Herunterspielen durch Vergleiche (begrifflich) geradezu einen typischen Fall des Verharmlosens darstellt, klingt in Redewendungen wie „Das ist doch kein Beinbruch!“ etc. an und ebenso in der Erläuterung des Begriffs „verharmlosen“ im Duden als „harmloser [...] hinstellen, als das Betreffende in Wirklichkeit ist“ (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 2. Aufl. 1989, S. 1646).

²³ Im Rahmen der Verharmlosungsvariante des § 131 Abs. 1 StGB ist nicht erforderlich, dass eine tatbestandlich erfasste Schrift eine unmittelbar auf diese bezogene Bewertung (grausamer oder unmenschlicher) Gewalttätigkeit zum Ausdruck bringt. Stattdessen können (natürlich auch) solche Darstellungen erfasst sein, welche Gewalttätigkeit dem Publikum dadurch als eine „sozial akzeptierte Form des Verhaltens oder als ‚nicht verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten‘“ vorstellen (vgl. etwa *Fischer* [Fn. 19], § 130 Rn. 10; *Lohse* [Fn. 4], § 130 Rn. 15 m.w.N.), dass sie Gewalt als willkürlich verfügbare Verhaltensalternative – anderen vergleichbar eben! – in den geschilderten „Alltag“ bspw. des positiv besetzten Protagonisten eines Action-Films etc. eingefügt schildert.

oder mit Kriegsverbrechen der amerikanischen Truppen in Vietnam oder mit der zu erwartenden Niederlage einer Fußballmannschaft und dem ebenfalls zu erwartenden Zusammengeschlagenwerden ihrer mitreisenden Fans) wäre dagegen von vornherein – unabhängig, also von der Beschaffenheit des Vergleichspostens! – bereits deshalb nicht tatbestandlich, weil es hier nun insoweit an der Unmittelbarkeit fehlt, als die Bewertung nicht ausgesprochen wird, dass der Holocaust (aufgrund seiner Vergleichbarkeit mit den bezeichneten Vorgängen) gar nicht so schlimm gewesen sei wie ansonsten unrichtigerweise behauptet wird.

Es dem Adressaten einer Äußerung zu überlassen, den (denkbar) nahe liegenden Schluss selbst zu ziehen, stellt eine bewährte rhetorische (bzw. agitatorische) Strategie dar, vor deren Hintergrund mehr dafür sprechen dürfte, dem BGH darin zu folgen, dass i.R.d. Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB „[a]lle denkbaren Facetten agitativer Hetze wie auch verbrämter diskriminierender Mißachtung [...] erfaßt werden [sollen]“²⁴. Legt man diese Sicht der Dinge zugrunde, so kann die Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB prinzipiell auch durch Vergleiche verwirklicht werden, die auf eine Relativierung der unter der NS-Herrschaft begangenen Taten hinauslaufen. In der zitierten Entscheidung war es dem BGH demgemäß möglich, die Aussage, die „herrschende politische Klasse“ legitimiere ihre „einzigartige politische Unfähigkeit“ mit der „Einzigartigkeit der deutschen Schuld“²⁵ als eine tatbestandliche Verharmlosung der NS-Völkermordtaten im Wege einer „polemischen Gleichsetzung“ anzusehen,²⁵ ohne dass dem entgegenstand, dass es dem Adressaten der Äußerung überlassen bleibt, den durch den Äußernden vorbereiteten Schluss zu ziehen, dass die deutsche Schuld alles andere als einzigartig sei und die NS-Verbrechen daher tatsächlich wesentlich weniger gewichtig seien als allgemein angenommen.

Lässt sich damit zumindest festhalten, dass nach der überzeugenden h.M. die Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB nicht erfordert, dass die fragliche Äußerung eine unmittelbar auf die NS-Verbrechen bezogene Bewertung dieser beinhaltet,²⁶ so ist damit noch nicht geklärt, welche Bezugsobjekte und welche Formen von Vergleichen bzw. Gleichsetzungen als Verharmlosung erfassbar sind. Dass ebendiese weiteren Fragen nach erstens tauglichen Bezugsobjekten und zweitens den Maßstäben, anhand derer festzustellen ist, ob eine Bezüge herstellende Erklärung (soweit man derartige mittelbare Äußerungen überhaupt als grundsätzlich subsumtionsfähig erachtet) die Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB verwirklicht, für die Bewertung einer Äußerung als strafbar oder straflos entscheidend sein kann, macht die Entscheidung des OLG Rostock schlaglichtartig deutlich, die das Absingen des U-Bahnlieds mit der Begründung als straflos bewertet hat, dass dieses die NS-Völker-

²⁴ BGHSt 46, 36 (40).

²⁵ BGHSt 46, 36 (41).

²⁶ BGHSt 46, 36 (40 ff.); *Lackner/Kühl* (Fn. 18), § 130 Rn. 8; *Lenckner/Sternberg-Lieben* (Fn. 19), § 130 Rn. 21; *Lohse* (Fn. 4), § 130 Rn. 33; *Miebach/Schäfer* (Fn. 18), § 130 Rn. 70; Nachw. zur a.A. oben Fn. 20.

mordhandlungen lediglich als „als ‚solche erkannte und als historische Wahrheit akzeptierte‘“ Vergleichsposten aufgreift.²⁷

2. Mittelbares Verharmlosen durch Vergleiche bzw. Gleichsetzungen?

Neben dem Bedenken (bzw. über dieses hinaus), dass vergleichende Äußerungen ihrer Eigenart gemäß gerade ohne eine unmittelbar auf den Holocaust bezogene Bewertung auskommen,²⁸ lassen sich Zweifel gegenüber der Einbeziehung bestimmter Vergleichsgegenstände bzw. Vergleichstypen formulieren. Diese Zweifel können nun zwei grundsätzliche Formen annehmen: Erstens lässt sich in Frage stellen, ob eine Verharmlosung der NS-Völkermordhandlungen auch dort vorliegt, wo Parallelen mit anderem exzeptionell schwerwiegenden Unrecht gezogen werden. Zweitens mag man erwägen, ein Verharmlosen mit der Begründung zu verneinen, dass der NS-Völkermord dort gar nicht heruntergespielt, sondern umgekehrt (lediglich) der Gegenstand, mit dem der Äußernde ihn vergleicht, aufgewertet wird, wo (klar ersichtlich) Unvergleichbares, Banales mit dem Holocaust zusammengebracht wird. Erstere Fragestellung wird sich de lege ferenda nur noch häufiger ergeben, sobald der Gesetzgeber Art. 1 Abs. 1 lit. c Rb 2008/913/JI umgesetzt hat. Die Klärungsbedürftigkeit der zweiten Frage bereits de lege lata machen die Unsicherheiten der Rechtsprechung bei der Bewertung des U-Bahnlieds deutlich. Wenn man so will, stellt sich die Problematik des U-Bahnlieds als gewissermaßen spiegelbildlich zu den Fällen der Parallelisierung der NS-Völkermordtaten mit anderen Genoziden bzw. anderen Völkerrechtsverbrechen gelagert dar.

a) Vergleich mit anderem exzeptionell schweren Unrecht

Mustert man das Meinungsbild unter der erstgenannten Fragestellung durch, so findet sich die Ansicht, § 130 Abs. 3 StGB könne grundsätzlich (vorbehaltlich des Vorliegens seiner weiteren Voraussetzungen) auch durch Vergleiche mit anderem schweren Unrecht verwirklicht werden, bspw. durch den Parallelen herstellenden Hinweis darauf, „welche Gräueltaten an Völkern es auch danach noch gegeben habe“²⁹, wohingegen die diametrale Auffassung erklärt: „Eine Gleichsetzung oder quantitative Aufrechnung mit anderen Völkermordtaten reicht nicht aus“³⁰. Der Ausschluss von Vergleichen der NS-Völkermordtaten mit anderen Genoziden wird dabei zuweilen unter Verweis auf die Bedürfnisse historischer Forschung begründet,³¹ während er sich bei *Ostendorf* aus der Forderung abzuleiten scheint, dass eine tatbestandliche Verharmlosung „immer Bezug nehmen [muss] auf die

NS-Verbrechen selbst“³². Hieran indes fehlt es – wie dargelegt – bei letztlich jedem Vergleich, so dass sich aus dem Erfordernis einer unmittelbar auf die NS-Völkermordtaten bezogenen Bewertung auch keine differenzierende Behandlung Vergleiche ziehender Äußerungen entwickeln lässt, sondern stattdessen deren (von der h.M. allerdings mit Recht nicht geteilter³³) Komplettausschluss aus dem Anwendungsbereich des § 130 Abs. 3 StGB folgen muss.

aa) De lege lata (§ 130 Abs. 3 StGB): NS-Völkermordverharmlosende Vergleiche mit anderen Genoziden?

Was dagegen den evident richtigen Gedanken anbelangt, dass solche Vergleiche schwerlich strafbare Volksverhetzung darstellen können, die sachlich berechtigt bzw. zumindest vertretbar sind, so könnte man erwägen, den diesbezüglich (insbesondere) im Raum stehenden Bedürfnissen deutscher und ausländischer³⁴ historischer Forschung³⁵ jenseits des streitbehafteten Tatbestandsmerkmals der Verharmlosung Rechnung zu tragen, zumal seriöser Geschichtsforschung (ohnehin) die Eignung fehlen wird, den öffentlichen Frieden zu stören,³⁶ und der Gesetzgeber des Weiteren die – in ihrem Verhältnis zum Tatbestand freilich unklare – Sozialadäquanzklausel des § 130 Abs. 6 StGB bereitgestellt hat.³⁷

Derartige Ausweichstrategien, die im Übrigen die Tatbestandsstruktur ignorierten, zumal sich die Frage nach der Friedensstörungseignung (i.S.v. § 130 Abs. 3 StGB) bzw. der Straffreiheit unter dem Aspekt der Sozialadäquanz bei einer Äußerung, die die NS-Völkermordtaten nicht verharmlost, bei Lichte betrachtet gar nicht ergibt, sind indes nicht erforderlich, da sich bei einer differenzierenden Behandlung des Verharmlosungsmerkmals, die danach unterscheidet, unter welchem Gesichtspunkt eine „unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art“ mit anderem verglichen wird, auf konsequentem Wege sachgerechte Ergebnisse erzielen lassen: Allein dass NS-Verbrechen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden, ist (unabhängig von der Frage der Friedensstörungseignung der Äußerung bzw. dem eventuellen Eingreifen der Sozialadäquanzklausel des § 130 Abs. 6 StGB) ohne Weiteres keine tatbestandliche

²⁷ *Ostendorf* (Fn. 9), § 130 Rn. 28.

²⁸ Vgl. Nachw. oben Fn. 26.

²⁹ Soweit deren Erkenntnisse in einer Weise geäußert werden, die einen inländischen Erfolgsort i.S.v. § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB entstehen lässt, steht auch in diesen Fällen die Anwendbarkeit des § 130 Abs. 3 StGB im Raum, vgl. insoweit etwa *Fischer* (Fn. 19), § 9 Rn. 8, 8a m.w.N.

³⁰ Dass das Dritte Reich und die seinerzeitigen Genozidaten weiterhin einen zentralen Forschungsgegenstand der Geschichtswissenschaft darstellen, ändert nichts an der Offenkundigkeit der wesentlichen Elemente des NS-Völkermords als einer historischen Tatsache, insbesondere der in seinem Zentrum stehenden Gaskammermorde an den europäischen Juden (vgl. insoweit nur BGHSt 47, 284 m.w.N.).

³¹ Vgl. *Streng*, JZ 2001, 205 (206) zur „politikabstinenten wissenschaftlichen Erörterung von Opferzahlen“.

³² Vgl. insoweit nur *Fischer* (Fn. 19), § 130 Rn. 46.

²⁷ OLG Rostock StraFo 2007, 426 (427).

²⁸ Vgl. insoweit oben Haupttext u. Fundstellenangaben bei Fn. 20 ff.

²⁹ *Lenckner/Sternberg-Lieben* (Fn. 26), § 130 Rn. 21; *Lohse* (Fn. 4), § 130 Rn. 33

³⁰ *Krauß* (Fn. 4), § 130 Rn. 25, *Fischer* (Fn. 19), § 130 Rn. 31.

³¹ *Stegbauer*, NSTz 2000, 281 (285).

Verharmlosung; wer den Holocaust unter dem Aspekt seiner Subsumierbarkeit unter § 6 Abs. 1 VStGB mit anderen Genoziden vergleicht und dabei zu dem Ergebnis kommt, dass die juristische Bewertung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VStGB übereinstimmt, stellt eine schlicht zutreffende Überlegung an, die im Übrigen zur Friedensstörung ungeeignet und weiterhin auch sozial-adäquat ist.

Allerdings ist damit keineswegs gesagt, dass jeder denkbare Vergleich der NS-Völkermordtaten mit anderen Genoziden deshalb keine Verharmlosung darstellt, weil sich der Holocaust unter dem bestimmten Gesichtspunkt seiner strafrechtlichen Bewertung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VStGB mit den Vorgängen in Ruanda im Jahre 1994 oder mit dem Völkermord an den Armeniern im Jahre 1915 tatsächlich gleichsetzen lässt: Wenn bspw. ein Geschichtslehrer an einer Berliner Hauptschule 65 volle Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs seinen unverbildeten Schülern erklärt, dass die NS-Völkermordtaten erstens unter dem Aspekt ihrer juristischen Bewertung (als Völkermord), zweitens aber auch unter dem Gesichtspunkt ihres sozusagen organisatorisch-technischen Perfektionsgrades mit dem Genozid in Ruanda im Jahre 1994 verglichen werden könnten, so trifft die erste Gleichsetzung zu,³⁸ die zweite nicht.³⁹ Dass aber (auch) die zweite Gleichsetzung deshalb keine tatbestandliche Verharmlosung sein soll, weil erstere sachlich zutrifft, zumal das Vergleichsobjekt – der Genozid an den Tutsi also – unter dem Gesichtspunkt der Subsumierbarkeit unter § 6 Abs. 1 VStGB tatsächlich mit den Völkermordtaten des Dritten Reichs gleichgestellt werden kann, leuchtet weder in sachlogisch-begrifflicher⁴⁰ noch in teleologischer Hinsicht ein; letzteres nicht zuletzt auch deshalb, weil durch die Straffrei-

stellung sämtlicher denkbarer Vergleiche zwischen den NS-Völkermordtaten und anderen Genoziden Wertungswidersprüche im Verhältnis zu den strafbaren Fällen des quantitativen Verharmlosens erzeugt würden.⁴¹ Dass es einerseits (quantitative) tatbestandlich erfasste Verharmlosung darstellt, wenn jemand erklärt, im Dritten Reich seien allenfalls 1.000.000 Juden ermordet worden,⁴² andererseits die „quantitative ‚Aufrechnung‘“ bzw. die „Gleichsetzung“ des NS-Völkermords mit dem Genozid in Ruanda im Jahre 1994 (auch unter dem Aspekt der Opferzahlen⁴³) nicht unter § 130 Abs. 3 StGB subsumiert werden könne, ließe sich nämlich schwerlich unter Verweis darauf plausibilisieren, dass der Holocaust und das Geschehen des Jahres 1994 in Ruanda sich (immerhin) unter dem Aspekt ihrer völkerstrafrechtlichen Bewertung als Genozid gleichsetzen lassen.⁴⁴

bb) De lege ferenda (Art. 1 Abs. 1 lit. c Rb 2008/913/JI): Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verharmlosende Vergleiche?

Nimmt man weiterhin die Perspektive de lege ferenda bzw. die diesbezüglichen Pönalisierungsvorgaben in Art. 1 Abs. 1 lit. c Rb 2008/913/JI mit in den Blick, so dürfte auch der Gesichtspunkt rahmenbeschlusskonformer Auslegung dafür sprechen,⁴⁵ Äußerungen, die den NS-Völkermord (bzw. de lege ferenda: sämtliche Genozide, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen) durch relativierende Vergleiche herunterspielen, zumindest nicht von vornherein

⁴¹ Vgl. zu diesen die Nachw. oben Fn. 17.

⁴² Vgl. BGH NJW 2005, 690 (691); zust. Fischer (Fn. 19), § 130 Rn. 31; Krauß (Fn. 4), § 130 Rn. 107; Lohse (Fn. 4), § 130 Rn. 33.

⁴³ Genannt werden Opferzahlen im Bereich von Hunderttausenden, vgl. Möller (Fn. 38), S. 196; Des Forges (Fn. 38), S. 33 ff.

⁴⁴ Allenfalls ließe sich wiederum darauf zurückgreifen, dass erstere Äußerung in ihrem verharmlosenden Gehalt den Holocaust unmittelbar anspricht, der Vergleich mit dem Genozid in Ruanda dagegen nicht. Dies nun gilt freilich – wie unter I. dargelegt – nicht nur für Vergleiche mit anderen Genoziden, sondern für sämtliche Parallelisierungen und damit beispielsweise auch für den Fall des U-Bahnlieds.

⁴⁵ Art. 9 Abs. 1 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen (ABl. EU 2008 C 115, S. 325) sieht vor, dass alle „Rechtsakte [...], die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon [...] angenommen wurden, [...] so lange Rechtswirkung [behalten], bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden“. Der Rb zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bleibt daher konsequenterweise als gem. Art. 29, 31, 34 Abs. 2 lit. b EUV a.F. ante-Lissabon zustande gekommenes Instrument der ehemaligen dritten Säule in Kraft und das nationale Strafrecht ist daher, soweit man der diesbezüglichen freilich mehr als zweifelhaften Rspr. des EuGH folgt (vgl. zur Kritik nur Ambos [Fn. 11], § 12 Rn. 4a m.w.N.), in Konformität mit seinen Vorgaben auszulegen, ohne dass das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon insoweit entscheidend wäre.

³⁸ Vgl. zur Einordnung als Völkermord Prosecutor v. Akayesu, Judgement 2.9.1998 (ICTR-96-4-T), paras. 112 ff.; Barth, Genozid, 2006, S. 112 ff.; Möller, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 210 ff., insb. S. 216; Schabas, Genozid im Völkerrecht, 2003, S. 503 ff.; monografisch zu dem Geschehen in Ruanda im Jahre 1994 Des Forges, Kein Zeuge darf überleben, 2. Aufl. 2003.

³⁹ Das in Ruanda am häufigsten verwendete Tatwerkzeug war die Machete (vgl. etwa Barth [Fn. 38], S. 112; Möller [Fn. 38], S. 203). Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) hat im Urteil gegen den Angekl. Akayesu das Vorliegen einer systematischen Vorgehensweise u.a. damit begründet, dass im Vorfeld der Massaker Macheten in ungewöhnlich großer Zahl in das Land eingeführt worden waren (Prosecutor v. Akayesu, Judgement 2.9.1998 [ICTR-96-4-T], para. 173: „That the attack was systematic is evidenced by the unusually large shipments of machetes into the country shortly before it occurred“).

⁴⁰ Es versteht sich von selbst, dass Vergleiche aspektabhängig sind: Daraus, dass bestimmte körperliche Gegenstände – bspw. eine Tischplatte nebst zwei Böcken aus dem Abholmarkt und ein Louis-quatorze-Schreibtisch gleichermaßen – „(Schreib-)Tische“ darstellen, folgt nicht, dass sie sich etwa auch unter dem Gesichtspunkt ihres Anschaffungspreises oder der bei der Herstellung jeweils verwendeten Materialien vergleichen lassen.

aus dem Anwendungsbereich des § 130 Abs. 3 StGB abzuschichten: Wie erwähnt sieht der Rb zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus u.a. die Pönalisierung von (gröblichen) Verharmlosungen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen vor. Zumal aber Verbrechen gegen die Menschlichkeit und mehr noch Kriegsverbrechen (verglichen mit Genozidhandlungen) keine (zeit-)geschichtlich seltenen Ereignisse sind, ergibt sich bzgl. dieser ein denkbar weites Feld für mehr oder weniger (un-)sachgemäße Vergleiche. Anders als bei den bereits de lege lata erfassbaren Verharmlosungen der NS-Völkermordtaten, dürfte sich im Fall der Umsetzung der Rahmenbeschlussvorgaben daher jedenfalls hinsichtlich des Bereichs der Kriegsverbrechen (noch) häufiger das Problem der Bewertung vergleichender Äußerungen ergeben; Vergleiche sind auf diesem Feld vielfach sachlich durchaus gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die (Kriegs-)Repressalie („belligerent reprisal“) im Unterschied zum Tu-quoque-Einwand als völkerstrafrechtlicher Straffreistellungsgrund in einem engen Kernanwendungsbereich nach wie vor in Frage kommt.⁴⁶ Eine derjenigen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Berufung auf den Straffreistellungsgrund der Repressalie in Betracht kommt, besteht dabei dem Kupreškic-Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zufolge in der Beachtung des „principle of proportionality“⁴⁷, womit aber letztendlich ausgesprochen ist, dass Kriegsverbrechen zumindest in einem gewissen Sinne der Aufrechnung zugänglich sind. Die Vorgaben des Art. 1 lit. c Rb 2008/913/JI erscheinen vor diesem Hintergrund als durchaus nicht unproblematisch⁴⁸ und jedenfalls dürfte ihre Umsetzung durch ein strafrechtliches Verbot sämtlicher Formen der „Aufrechnung“ von Kriegsverbrechen gegen Taten anderer vergleichbar mit dem „Gefahrentatbestand“⁴⁹ des § 15 Abs. 2 Nr. 2 lit. a SächsVersG, der u.a. für den Fall, dass eine „Versammlung [...] die Gewaltherrschaft, das durch sie begangene Unrecht oder die Verantwortung des nationalsozialistischen Regimes für den Zweiten Weltkrieg und dessen Folgen leugnet, verharmlost oder gegen die Verantwortung anderer aufrechnet“, die Möglichkeit eines Versammlungsverbots vorsieht,⁵⁰ nicht in Betracht kommen.

⁴⁶ Näher *Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, 2002, S. 397 ff.; *ders.* (Fn. 11), § 6 Rn. 23 u. § 7 Rn. 83 jeweils mit umfassenden Nachweisen; *Cryer/Friman/Robinson/Wilmschurst*, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 2007, S. 347 f.

⁴⁷ *Prosecutor v. Kupreškic et al.*, Judgement 14.1.2000 (IT-95-16-T), para. 535; mit Bezug auf das Kupreškic-Urteil *Ambos* (Fn. 46), S. 401 („Ihr Einsatz muß *verhältnismäßig* sein“).

⁴⁸ *Lohse* (Fn. 4), § 130 Rn. 8.

⁴⁹ Vgl. *Dietel/Gintzel/Kniesel*, Versammlungsgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2008, § 15 SächsVersG Rn. 267 ff.

⁵⁰ Dabei soll dem Entwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion eines Gesetzes über die landesrechtliche Geltung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge v. 29.10.2009, S. 14 f. zufolge die Modalität des Aufrechnens als ein Unterfall des Verharmlosens zu verstehen sein.

Entschiede man sich nun aber ganz im Gegenteil, vergleiche mit verharmlosender Tendenz von vornherein aus dem Anwendungsbereich der neu zu schaffenden Verbotsmodalität auszunehmen, so wären damit zwar vorhersehbare Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden, jedoch spricht viel dafür, dass eine derartige Lösung darauf hinauslaufen würde, dass die entsprechende Tatmodalität, deren Schaffung Art. 1 lit. c Rb 2008/913/JI dem deutschen Gesetzgeber aufgibt, von vornherein hinter die Rb-„Mindest“-Vorgaben zurückfällt. Angesichts der umfassenden Pönalisierungsvorgaben dürfte es nämlich dem Anliegen des Rb 2008/913/JI entsprechen, grundsätzlich auch das Herunterspielen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen durch solche Äußerungen zu erfassen, die diese Bezugsgegenstände mittelbar im Wege von relativierenden Vergleichen ansprechen, welche zumindest unter dem Gesichtspunkt der juristischen Bewertung der Vergleichsgegenstände zutreffend sind, so dass sich unter europäischer Perspektive die Einschätzung bestätigt, dass das Problem der Subsumtion vergleichender Äußerungen unter die Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB einer differenzierenden Lösung bedarf, die am Merkmal des Verharmlosens ansetzt:

cc) Differenzierung anhand der Gröblichkeit des Missgriffs

Da § 130 StGB (in sämtlichen Tatbestandsalternativen) keine lediglich unzutreffenden Auffassungen zu geschichtlichen Vorgängen verbietet,⁵¹ folgt aus der Feststellung der Unsachgemäßheit einer Parallele zwischen NS-Völkermordhandlungen und bestimmten Vergleichsgegenständen nicht zwingend, dass die fragliche Äußerung strafbar ist, nicht einmal, dass ein tatbestandliches Verharmlosen vorliegt, sondern nicht mehr, aber auch nicht weniger als dass sich ihre Straflosigkeit *nicht* bereits zwingend daraus ergibt, dass es (aufgrund Sachgerechtigkeit des hergestellten Bezugs) von vornherein an einem tatbestandlichen Verharmlosen fehlt. Anders ausgedrückt, ist für die Bewertung einer vergleichenden bzw. gleichstellenden Äußerung als strafbares Verharmlosen folglich eine qualifiziert gesteigerte inhaltliche Sachwidrigkeit des Vergleichs erforderlich.

Eine angemessene Behandlung der Fälle der Vergleichsbildung, die de lege lata sachgerechte Unterscheidungen im Bereich derjenigen Äußerungen ermöglicht, die NS-Völkermordhandlungen im Wege des Vergleichs bzw. der Gleichsetzung mit anderem herunterspielen, und dabei insoweit gewissermaßen zukunftsfähig erscheint, als sie auch den (noch problematischeren) Fallgruppen des Bagatellisierens von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen gerecht wird, erscheint möglich, wenn man das Kriterium der Gröblichkeit aufgreift, wie es sich bereits in Art. 261^{bis} Abs. 4 SchweizStGB, in § 283 Abs. 1 Nr. 5 des liechtensteinischen StGB sowie in § 3h des österreichischen Verbotsgesetzes⁵² und nunmehr auch in Art. 1 lit. c Rb 2008/913/JI findet⁵³. Bei Lichte (bzw. funktional) betrachtet ent-

⁵¹ *Fischer* (Fn. 19), § 130 Rn. 25 m.w.N.

⁵² Vgl. oben Fn. 7.

⁵³ Das Erfordernis der gröblichen Verharmlosung fand sich im Übrigen bereits in Art. 2 des Entwurfs des Gesetzes zur

scheiden sich im Übrigen die Fälle der (unmittelbaren) quantitativen Verharmlosung ohnehin in der Sache bereits an einer dementsprechenden Unterscheidung: Angesichts verbleibender Unsicherheiten über die genauen Opferzahlen, die sich letztlich aufgrund des Versterbens von Zeitzeugen, Verlusts von Dokumenten und dergleichen kaum mehr werden ausräumen lassen, muss nämlich für ein quantitatives Verharmlosen verlangt werden, dass geäußert wird, die fachwissenschaftlich anerkannten Erkenntnisse würden eine nach oben hin übertriebene falsche Größenordnung angeben.⁵⁴ Führt man das Gröblichkeitskriterium des europäischen Sekundärrechts, des schweizerischen und österreichischen Rechts in seinem sachlichen Gehalt mit dem Erfordernis zusammen, dass bei der quantitativen Verharmlosung (über die bloße Nennung unrichtiger Opferzahlen hinaus) die fachwissenschaftlich anerkannte Größenordnung der Opferzahlen bestritten werden muss, so lässt sich eine Linie abstrahieren, die plausible Lösungen der problematischen Fallgruppe des Verharmlosens durch Vergleiche ermöglicht: Ein tatbestandlich erfasstes Verharmlosen von NS-Völkermordhandlungen (bzw. de lege ferenda auch von sonstigen Genozidhandlungen, von deutschen oder sonstigen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von deutschen oder sonstigen Kriegsverbrechen) läge danach dort vor, wo die Parallele, die der Äußernde herstellt, unter dem Gesichtspunkt, unter dem sie gezogen wird, in der Weise klar sachwidrig ist, dass sich eine Sachdiskussion über den Vergleich bereits im Ansatz erübrigt, weshalb eine gröbliche Verharmlosung der tatsächlich schwerwiegenderen der beiden Vergleichspositionen stattfindet. Diese Voraussetzungen werden nun bspw. gegeben sein, wenn der Genozid in Ruanda im Jahre 1994 mit dem NS-Völkermord zahlenmäßig oder im Hinblick auf Methoden oder Organisationsgrad mit den Taten des Dritten Reichs gleichgesetzt wird, nicht aber bspw. bereits dort, wo jemand erklärt, dass nicht nur durch das Dritte Reich Konzentrationslager betrieben worden sind, sondern mit dem GULag auch in der Sowjetunion ein etabliertes „KZ-System“ existiert habe,⁵⁵

Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches v. 15.2.2005 (BT-Drs. 15/4832, S. 2) bzgl. anderer Genozide (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs), während hinsichtlich des NS-Völkermords (weiterhin) ein bloßes Verharmlosen hinreichen sollte (vgl. auch oben Fn. 12). Dass ein auf beide Fallgruppen bezogenes Erfordernis der gröblichen Verharmlosung zu unangebrachten Ergebnissen bzgl. den Holocaust bagatellisierender Äußerungen führen müsste, ist freilich nicht ersichtlich. Vgl. Haupttext.

⁵⁴ BGH NJW 2005, 689 (691); König/Seitz, NStZ 1995, 1 (3).

⁵⁵ Sofern (damit) allerdings erklärt wird, dass das GULag-System mit den nationalsozialistischen Vernichtungszentren (Belzec, Chelmno, Sobibor, Treblinka und Auschwitz-Birkenau sowie Majdanek) gleichgesetzt werden könne, ist diese Aussage historisch falsch, weil in der Sowjetunion *derartige* Einrichtungen nicht bestanden haben (vgl. nur *Kotek/Rigoulot*, Das Jahrhundert der Lager, 2001, S. 22). Mit Blick auf die Beschaffenheit des Vergleichs/Gleichsetzungsobjekts wird man aber nicht sagen können, dass die Parallele in dem Maße

und (natürlich) von vornherein dort nicht, wo (ohne Einschränkung zutreffend) erklärt wird, dass sich die Geschehnisse in Ruanda im Jahre 1994 wie diejenigen in Auschwitz in der Zeit des Dritten Reichs gleichermaßen unter § 6 Abs. 1 VStGB subsumieren lassen.

b) Vergleiche mit Banalitäten – Das U-Bahnlied

Die Gewährleistung der Meinungsfreiheit erfordert, dass bei der strafrechtlichen Sanktionierung von Äußerungen unabhängig vom subjektiven Verständnis des Äußernden oder derjenigen, welche die Äußerung wahrnehmen der objektive Sinn der Erklärung zugrunde zu legen ist, woraus sich auch im Fall des U-Bahnlieds für die Strafgerichte (soll eine Verurteilung erfolgen) die Notwendigkeit ergibt, straflose Deutungen mit schlüssigen Gründen auszuschließen.⁵⁶ Ein Scheinproblem stellt insoweit freilich die vom OLG Rostock in den Mittelpunkt seiner Entscheidung zum U-Bahnlied gerückte Frage dar, in welche Richtung der in dessen Rahmen angestellte Vergleich aufzulösen ist. Das OLG setzt zunächst zutreffend an der Notwendigkeit des Ausschlusses strafloser Deutungen an, um dann insoweit entscheidend damit zu argumentieren, dass das U-Bahnlied, woraus seine Straflosigkeit folge, auch so verstanden werden könne, dass (lediglich) das Schicksal der gegnerischen Mannschaft bzw. ihrer Anhänger aufgewertet wird, während die NS-Völkermordhandlungen, die auf den plakativen Begriff „Auschwitz“ verdichtet werden, gar nicht heruntergespielt werden:⁵⁷ „Maßgebend ist, dass [...] ‚symbolisch zum Ausdruck gebracht‘ werden soll, dass die Anhänger des gegnerischen Fußballvereins ‚ein ähnliches Schicksal wie die [in Auschwitz] ermordeten Personen [...] erleiden [sollen]‘. Infolgedessen lässt sich der Text des Liedes dahin interpretieren, dass den ‚Gegnern‘ eine – als ‚solche erkannte und als historische Wahrheit akzeptierte – besonders grausame und menschenverachtende Vernichtung gewünscht wird, wobei offen bleiben kann, ob dies (lediglich) im übertragenen – sportlichen – Sinn zu deuten ist. ‚Auschwitz‘ ist schlagwortartiges Synonym für diese Vernichtung. Einer solchen – angesichts des Gesamtgeschehens sogar naheliegenden – Deutung stünde ein qualitatives oder quantitatives Bagatellisieren jedoch entschieden entgegen“.

Kurz gesagt: Den Sängern des U-Bahnlieds könne an einem Herunterspielen des NS-Völkermords von vornherein nicht gelegen sein, weil ja das ungünstige Schicksal des gegnerischen Teams bzw. der gegnerischen Fans anhand eines

sachwidrig ist, dass sich ihre Subsumtion unter die Verharmlosungsmodalität des § 130 Abs. 3 StGB begründen lässt. Dass bspw. im Rahmen des sog. Historikerstreits geäußerte Thesen (vergleichenden Inhalts) sich widerlegen lassen, führt ohne Weiteres bereits diesseits (des Nichtvorliegens) der Friedensstörungseignung bzw. des Eingreifens der Sozialadäquanzklausel nicht dazu, dass zwangsläufig ein qualitatives Verharmlosen vorliegt. Eingehend zum GULag *Kotek/Rigoulot* (a.a.O.), S. 117 ff. m.w.N.

⁵⁶ Vgl. BVerfG NJW 2008, 2907 (2908); BVerfG NJW 2001, 2072 (2074); BVerfGE 82, 43 (52 f.).

⁵⁷ OLG Rostock StraFo 2007, 426 (427).

Vergleichs mit Auschwitz aufgewertet werden soll. Einleuchtend ist dies nicht. Exemplarisch: Auf die treuherzige Deutung, dass es *keine* Äußerung darstellt, welche die Qualitäten des untadeligen Einserschülers S1 herabwertet, wenn dessen Klassenlehrer auf dem Elternabend coram publico erklärt, das Leistungen und Betragen des Schülers S2, welcher in Wirklichkeit sowohl intellektuell minderbemittelt als auch in seinem Verhalten auffällig ist, mit denen des S1 verglichen werden könnten, soweit es dem Lehrer dabei nur darauf ankommt, den Vater des S2 aus irgendwelchen Gründen günstig zu stimmen, wäre vor Lektüre des Rostocker U-Bahnlied-Beschlusses wohl niemand verfallen. Dies mit Recht, denn die Frage, ob eine Gleichsetzung von Äpfeln mit Birnen, die sich dabei nicht auf die zutreffende Erklärung beschränkt, dass es sich bei beiden Vergleichsposten um Obst handelt, eine (unrichtige) Bewertung (ausschließlich) der Äpfel oder der Birnen darstellt, ist ein Produkt hergeholter Deutelei. Wer Bezugsobjekte gleichsetzt, stellt – sozusagen mathematisch gesehen – eine Gleichung auf; Gleichungen ist nun aber eigentümlich, dass man sie nach beiden Seiten hin auflösen kann, weshalb Überlegungen zu der Frage, ob durch die Äußerung $1 = 100$ die Zahl 1 überbewertet oder die Zahl 100 unterbewertet wird, abwegig sind.

Man sollte nun nicht einwenden, dass die hier gebildeten Vergleiche unter dem Gesichtspunkt, unter dem sie angestellt werden, deshalb sachwidrig seien und bei der Konkretisierung des § 130 Abs. 3 StGB de lege lata et ferenda nicht weiterhelfen könnten, weil das (tatsächliche) Verhältnis etwa zwischen der Zahl 1 und der Zahl 100 oder auch der Unterschied zwischen Äpfeln und Birnen nun einmal offener zutage liegt als in Fällen historischer bzw. historisierender Vergleiche. Dem nämlich lässt sich – wie dargelegt – dadurch angemessen Rechnung tragen, dass man den Anwendungsbeereich des § 130 Abs. 3 StGB auf solche (vergleichenden) Äußerungen beschränkt, die die NS-Völkermordhandlungen im Wege des Vergleichs gröblich verharmlosen, insoweit die gänzliche Unangemessenheit des Zusammenbringens der Bezugsgegenstände offen zutage tritt.⁵⁸ Im Fall des U-Bahnlieds liegt nun dieses Erfordernis allemal vor, zumal – ohne dass es hierauf auch nur ankäme⁵⁹ – sogar dem buchstäblich letzten der Sänger und auch dem letzten Zuhörer klar sein muss, dass dem gegnerischen Team bzw. dessen Anhängern nicht der Tod durch Vergasung und die anschließende Verbrennung ihrer Körper in Öfen droht.⁶⁰ Dass – worauf das

OLG Rostock in seinem Argumentationsgang hinweist – im Kontext des U-Bahnlieds die „historische Wahrheit akzeptiert[]“ werde,⁶¹ steht einem qualitativen Verharmlosen nicht entgegen, sondern ist für dieses gerade charakteristisch.⁶² Das OLG vermennt insoweit die Verharmlosungsmodalität mit derjenigen des Leugnens. Schließlich ist es für die Tatbestandsverwirklichung auch ohne Belang, dass die Sänger des U-Bahnlieds – im Sinne der Überlegungen des OLG Rostock – lediglich eine Aufwertung des ungünstigen sportlichen Schicksals der gegnerischen Mannschaft bzw. ihrer Anhänger bezweckt haben mögen, da die Verwirklichung des § 130 Abs. 3 StGB lediglich bedingten Vorsatz erfordert und nicht etwa eine Verharmlosungsabsicht voraussetzt.⁶³ Das (öffentliche) Absingen des U-Bahnlieds stellt daher nicht etwa nur eine Geschmacklosigkeit dar, sondern ein Vergehen, strafbar nach § 130 Abs. 3 StGB.⁶⁴

⁵⁸ Vgl. insoweit (freilich zur subjektiven Tatseite) auch *Fischer* (Fn. 19), § 130 Rn. 42 („gänzliche Unangemessenheit der geäußerten Wertungen“).

⁵⁹ Vgl. zur Maßgeblichkeit des objektiven Sinns der Äußerung oben bei Fn. 56.

⁶⁰ Vgl. insoweit LG Cottbus, Beschl. v. 26.2.2009 – 24 Qs 411/08, Rn. 10: „Mit der Formulierung ‚[...] eine U-Bahn bauen wir, von Cottbus bis nach Auschwitz [...]‘ wird der Bezug hergestellt zu den Transporten der Opfer der Vernichtung nach Auschwitz. Dass der Text vordergründig auf die Spieler bzw. Fans des gegnerischen Fußballclubs [...] gemünzt gewesen sein dürfte, bedeutet angesichts des aufgezeigten Bezuges zu der in Auschwitz ausgeübten Massenver-

nichtung und der Ungeheuerlichkeit dieses Vorgangs nichts anderes, als dass das Geschehen in Auschwitz in seinem Unwertgehalt bagatellisiert bzw. relativiert wird“.

⁶¹ Vgl. oben Haupttext zu Fn. 57.

⁶² Vgl. Nachw. oben in Fn. 18.

⁶³ Vgl. BGH NJW 2005, 689 (691 f.); *Lackner/Kühl* (Fn. 18), § 130 Rn. 12; *Fischer* (Fn. 19), § 130 Rn. 42.

⁶⁴ OLG Braunschweig StraFo 2007, 212; LG Cottbus, Beschl. v. 26.2.2009 – 24 Qs 411/08; *Rackow*, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Beck’scher Online-Kommentar, Strafrechtsgesetzbuch*, Stand: 1. Oktober 1009, § 130 Rn. 31.3.